

478

Rathschlag und Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung

der §§. 18, 29 und 51 des

Grossrathsreglements.

(Dem Grossen Rath vorgelegt den 7. Februar 1876.)

Zit.

Am 19. Januar wurde von unserm Mitglied, Herrn Regierungsrath Carl Burckhardt, folgender Anzug gestellt:

„Das Departement des Innern (resp. ein anderes Departement) wird beauftragt, beförderlich Bericht und Antrag über Abänderung von §. 29 des Grobstrathsreglements vom 20. Nov. 1865 in dem Sinne vorzulegen, daß der Große Rath Vorlagen des Regierungsraths ohne Kanzleilegung sofort einer Commission zur Verathung überweisen kann.“

Wir haben diesen Anzug sodann dem Justizdepartement zur Berichterstattung überwiesen und gelangten nach Anhörung dieses Departements und nach gewalteter Verathung zu dem Schlusse, die heutige Vorlage an Sie zu bringen.

Wie Sie aus dem Wortlaut des Anzugs ersehen mögen, stellt derselbe in erster Linie auf eine Revision von §. 29 des geltenden Grobstrathsreglements ab und zwar in dem Sinne, daß eine Vorlage des Regierungsraths sofort an eine Commission gewiesen werden kann, ohne vorher längere oder kürzere Zeit bei der Kanzlei gelegen zu haben. Daß das Bedürfniß nach einer solchen Bestimmung wirklich vorliege, wird kaum in Abrede gestellt werden können. Erfahrungen aus der letzten Zeit und vielfach aufgetauchte Wünsche inmitten des Großen Rathes selbst sprechen deutlich für ein den durch die Verfassung herbeigeführten Aenderungen angepaßtes Verfahren, das den doppelten Zweck hat, die Stellung des Großen Rathes gegenüber den Vorlagen der Regierung constitutionell richtig zu markiren und zugleich die Erledigung der Geschäfte möglichst zu befördern.

Der Anzug und auch unsere heutige Vorlage haben nunmehr den letztern Zweck im Auge und überlassen die eigentlich principielle Frage der ohne Zweifel kommenden Totalrevision des Grothrathsreglements. Wir unterscheiden daher in unserm Vorschlag nicht, welche Vorlagen an eine Grothrathscommission gewiesen, welche auf gewöhnlichem Wege erledigt werden sollen; sondern wir wollen einfach die Möglichkeit geben in den Fällen, wo die Ueberweisung an eine Commission von vorneherein außer Frage steht und daher die Kanzleilegung keinen Sinn hat, sondern nur zur Verschleppung der Sache dient, sofort die Verweisung eintreten zu lassen. Damit ist nicht gesagt, daß in Zukunft alle Vorlagen des Regierungsraths an Commissionen sollten gewiesen werden: bei kleinen Gesetzesentwürfen, in dringenden Fällen oder bei unbestrittenen Vorlagen wird das bisherige Verfahren vorzuziehen sein. Unser Entwurf von §. 29 neu überläßt daher den einzuschlagenden Weg vollständig dem Großen Rath. Die Initiative zur sofortigen Ueberweisung an eine Commission soll sowohl vom Regierungsrath als aus der Mitte des Großen Rathes ausgehen können.

Dabei nehmen wir an, daß eine solche Grothrathscommission auch in der Art kann aufgestellt werden, wie der dritte Absatz von §. 32 des Grothrathsreglements sie vorsieht, nämlich so, daß ihr allfällige Gegenanträge schriftlich einzugeben sind und daß bei der spätern Berathung im Großen Rath nur die Punkte zur Besprechung kommen können, über welche solche Gegenanträge vorliegen, oder welche die Commission selbst zu Bemerkungen oder Gegenanträgen veranlaßt haben.

Wenn der Große Rath eine solche sofortige Ueberweisung an eine Commission beschließt, findet natürlich keine allgemeine Discussion statt, und wir haben uns gefragt, ob nicht dem Referenten der Regierung auf eine andere Weise der ihm gebührende Einfluß auf die Berathung sollte gewahrt werden. Allein wir mußten uns überzeugen, daß es nicht möglich sei, neben

dem Referenten der Commission noch demjenigen der Regierung eine irgendwie analoge Stellung zu geben, da dies nur zu Unzukömmlichkeiten führen würde. Dagegen glauben wir, daß es sich rechtfertigt, wenn der Referent der Regierung den Sitzungen der Commission beiwohnen und dort seinen Einfluß geltend machen kann.

Demgemäß haben wir den Eingang zu §. 29 des Großrathsreglements abgeändert.

Wir gehen nun aber etwas weiter, als der ursprünglich in unsrer Mitte gestellte Anzug, und schlagen Ihnen im Einverständnis mit dem Herrn Anzüger auch eine Aenderung in §. 18 des Großrathsreglements vor.

Eine vermehrte Aufstellung von Großrathscommissionen, wie eine solche nach Annahme des neuen §. 29 zu erwarten ist, fordert nämlich nothwendig auch eine Aenderung in der Organisation des Großrathsbüreaus. Denn je öfter solche Großrathscommissionen zu wählen sind, um so weniger wird der Große Rath sich selbst mit deren Wahl abgeben wollen, um so mehr sie vielmehr dem Büreau überlassen. Wenn nun schon bisher es oft als ein Mangel bezeichnet wurde, daß blos drei Mitglieder des Großen Rathes, oder nur zwei, falls der Staatschreiber nicht Mitglied ist, diese Wahlen zu treffen haben, würde dieser Mangel noch mehr hervortreten, wenn solche Wahlen häufiger werden. Es scheint deshalb wünschenswerth, das Büreau auf fünf Mitglieder durch Beigabe von zwei Großräthen als Stimmenzähler zu verstärken. Diese Stimmenzähler würden vom Großen Rath jährlich mit dem Präsidenten und dem Statthalter auf ein Jahr gewählt und hätten die Aufgabe, einmal bei der Wahl der Commissionen mitzuwirken und dann bei Abstimmungen die Stimmen zu zählen. Zu dem Ende könnte man denselben die beiden Plätze auf den vordersten Bänken zunächst bei der Kanzlei einräumen.

Auch dieser Vorschlag ist kein durch und durch rationeller,

und es läßt sich an Beispielen aus andern Kantonen leicht ersehen, daß das Bureau des Großen Rathes noch ganz anders zusammenge setzt werden kann, namentlich wenn sich der Große Rath seine volle Selbstständigkeit wahren will. Wir haben uns indeß möglichst an die bisherigen Vorschriften angeschlossen und so auch den Staatschreiber in seiner Stellung als Mitglied des Büreaus gelassen. Die dadurch bestehende Verbindung mit der Regierungskanzlei hat ihre vortheilhafte Seite, und wenn auch der Staatschreiber einmal nicht Mitglied des Großen Rathes sein sollte, so ist er doch immer ein Beamter, der vom Großen Rath zu seinem Amt berufen worden ist und somit das Zutrauen dieser Behörde besitzt. Dagegen haben wir von der Anführung des Stellvertreters des Staatschreibers im Bureau des Großen Rathes abgesehen, weil künftig höchst wahrscheinlich kein zweiter vom Großen Rath gewählter Kanzleibeamter mehr bestehen wird, und diese Qualität bei der Mitwirkung im Bureau doch sehr wünschenswerth erscheint.

Die weiter von uns vorgeschlagene Aenderung von §. 51 des Großrathsreglements ergibt sich nach dem Vorigen von selbst. Von einer Aenderung des §. 54 haben wir abgesehen und es dem Präsidenten überlassen, ob er bei Wahlen die beiden Stimmenzähler oder aber zwei andere Großräthe mit dem Einsammeln und Verlesen der Wahlzettel beauftragen will. Für die Abstimmungen durch offenes Handmehr, bei welchen die beiden vom Großen Rath gewählten Stimmenzähler die Zählung vornehmen, sind in unsrer Mitte verschiedene Vorschläge gemacht worden, da der bisherige Modus hie und da Zweifel in die Richtigkeit der Zählung aufkommen ließ. Indessen haben wir von bestimmten Anträgen abgesehen, in der Voraussetzung, daß es zunächst Sache des Büreaus sei, durch verschiedene Proben und an der Hand noch zu machender Erfahrungen diejenige Methode herauszufinden, welche das sicherste Resultat der Zählung zu liefern im Stande ist.

— 7 —

Indem wir Ihnen unsern Gesetzesentwurf, wie er hier beiliegt, zur Annahme empfehlen und auf Eintreten in artikelweise Berathung antragen, fügen wir noch bei, daß wir annehmen, derselbe trete sofort, nachdem er die Referendumsfrist passirt hat, in Kraft, und daß wir deshalb von Aufstellung einer Uebergangsbestimmung abgesehen haben.

Endlich haben wir noch einen Gegenstand zu berühren, der zwar mit dem Großrathsreglement nicht in directer Verbindung steht, aber den Großen Rath beschlägt und nothwendig auf irgend eine Art geregelt werden muß. §. 27 der Verfassung schreibt nämlich vor, daß „Zwischenwahlen für erledigte Großrathsstellen jährlich einmal an einem gesetzlich zu bestimmenden Tage vorzunehmen seien.“ Die gesetzliche Regelung dieses Punctes wird nun am Besten vorgenommen anläßlich der nöthig gewordenen Revision des Gesetzes über die Wahlen in den Großen Rath vom 4. März 1873. Da diese Revision aber aus verschiedenen Gründen noch einige Zeit wird auf sich warten lassen, und dieses Jahr doch Ersatzwahlen für den Großen Rath und zwar vor Antritt des neuen Amtsjahrs vorgenommen werden müssen, so halten wir es für das Einfachste, Ihnen einen bezüglichen Antrag zu unterbreiten, durch welchen Sie die in der Verfassung vorgesehene gesetzliche Bestimmung des Tages vornehmen. Wir beantragen bei Ihnen: es sei der 23. April nächsthin als der Tag für die Ersatzwahlen an erledigte Großrathsstellen zu bezeichnen. Dieser letztere Beschluß sollte im Hinblick auf die knapp zugemessene Zeit dem Referendum nicht unterstellt werden.

Basel, den 2. Februar 1876.

Hochachtungsvoll

Der Regierungsrath.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

Abänderung der §§. 18, 29, 51

des

Großrathsreglements vom 20. Nov. 1865.

Der Große Rath des Kantons Baselstadt beschließt, die §§. 18, 29, 51 des Großrathsreglements vom 20. Nov. 1865 abzuändern wie folgt:

§. 18.

Das Bureau des Großen Rathes besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter, zwei Stimmenzählern und dem Vorsteher der Staatskanzlei.

Die Stimmenzähler werden vom Großen Rath aus seiner Mitte jährlich nach der Wahl des Präsidenten und Statthalters auf die Dauer eines Jahrs ernannt.

§. 29.

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe, Rathschläge und Gutachten werden nicht in der gleichen Sitzung, wenn sie auch mehrere Tage dauert, behandelt. Sie werden entweder zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Berathung gezogen zu werden, oder es kann, auf Antrag des Regierungsraths oder eines Großrathsmitglieds, sogleich eine Commission zur Berathung und Berichterstattung ernannt und dieser die Vorlage überwiesen werden.

— 12 —

Der Referent des Regierungsraths kann an den Sitzungen
der Commission mit beratthender Stimme theilnehmen.

Wenn jedoch (wie bisher).

§. 51.

. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die
Stimmenzähler unter Aufsicht des Präsidenten.

Der Präsident (wie bisher).